

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
Zorn, Fuchs und Dr. Thum:

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in das den Parteien am 14./15. Juli 1970
an Verkündungs Statt zugestellten Ur-
teil des 15. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts München wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und ausla-
gefrei. Die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Es bedarf keiner Entscheidung der Frage, ob ein
im Jahre 1941 ergangenes Urteil des Deutschen Gerichts
in Warschau, durch das die Ehe einer Volksdeutschen
mit einem Polen jüdischer Abstammung auf Antrag der
Ehefrau aufgehoben wurde, ein weiterhin rechtswirksames
inländisches Urteil ist. Denn nach den zusätzlichen Fest-
stellungen des Berufungsgerichts war die Klägerin zeit-
weilig Mitglied der NSDAP und hat diese nominelle Mit-
gliedschaft nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 BFG
durch Bekämpfungshandlungen ausgeglichen. Diese Fest-

- 3 -

stellungen tragen die Abweisung des Lebensschadens-
anspruchs der Klägerin. Bei dieser Rechtslage kommt
es auch nicht darauf an, ob der Klägerin selbst in
Falle der Unwirksamkeit des Urteils der Anspruch in
entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 Nr. 3 BEG
gemahnt abzusprechen wäre, weil sie nach den Fest-
stellungen des Berufungsgerichts sich in den Jahren
nach 1939 weitgehend aus rassistischen Gründen von ihrem
Ehemann losgesagt und die Klage auf Aufhebung der Ehe
eingereicht hat.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEG vorliegt, wird die sofortige Beschwerde
der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 223 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Graf

Dr. Thoma

